

OLG München: AGB eines sogenannten Barter-Systems

Dargestellt und erläutert von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln

Als Kompensationsgeschäft, bei dem die Abwicklung von Warenlieferungen gleichen Werts ohne Geldzahlungen erfolgt, ist das Barter-Geschäft noch immer aktuell. Die vorliegende Entscheidung befaßt sich mit einem Sonderfall der AGB innerhalb eines Barter-Systems, der nach der typischen Interessenlage des Barter business entschieden wurde.

Leitsatz des Gerichts: AGB eines sogenannten Barter-Systems können vorsehen, daß einem ausscheidenden Systemteilnehmer ein Guthaben erst zwölf Monate nach Vertragsende ausbezahlt wird.

OLG München, Beschluß vom 19. 12. 1993 – 7 U 4442/93

Sachverhalt: Das Barter-System, das die Muttergesellschaft der Bekl. führte, hatte die Aufgabe, Geschäftsabschlüsse zwischen den Teilnehmern des Systems zu fördern und zu vermitteln. Die zwischen den einzelnen Teilnehmern durchgeführten Geschäfte waren Kompensationsgeschäfte; sie wurden bargeldlos abgewickelt. Die Muttergesellschaft war vertraglich verpflichtet, für jeden Teilnehmer zum Zweck der Abwicklung getätigter Geschäftsabschlüsse ein Verrechnungskonto auf Basis eines Kontokorrent zu führen. Als das Vertragsverhältnis des Klägers beendet worden war, bestand für ihn ein Guthaben. Hiervon klagte er einen Teilbetrag ein. Die Beklagte wandte fehlende Fälligkeit ein.

Sie berief sich auf die Regelung von Ziff. 5 der AVB. Dort war vorgesehen: Ein Ausgleich dieser Guthaben ist während der Lauf-

zeit des Vertrages nur im Wege der Verrechnung mit Schuldsalden möglich. Nach Vertragsbeendigung hat der Teilnehmer nur insoweit einen Anspruch auf Auszahlung eines Guthabens, als auf dem . . . Treuhandkonto ausreichende Geldmittel vorhanden sind. Dieser Anspruch auf Auszahlung entsteht erst nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Beendigung des Vertrages. Der Teilnehmer hat jedoch auch nach Vertragsbeendigung das Recht, sein Guthaben auf dem Verrechnungskonto durch den Bezug von Waren/Dienstleistungen von anderen B-Teilnehmern im Rahmen des B-Verrechnungssystems auszugleichen . . . Der Teilnehmer hat einen Schuldbetrag insoweit auszugleichen, als er länger als zwölf Monate geführt wurde.

Nachdem nach Beendigung des Vertrages ein Jahr vergangen war, zahlte die Beklagte; die Hauptsache wurde daraufhin für erledigt erklärt. Es erging Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO.

Entscheidungsinhalt: Das OLG wertete das zwischen den Teilnehmern bestehende Barter-System als einen Geschäftsbesorgungsvertrag, der Dienstleistungen zum Gegenstand hat. Gemäß § 667 BGB ist das aus der Geschäftsführung Erlangte herauszugeben; für die Leistungszeit geben in erster Linie die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen Maß. Die entscheidende Rechtsfrage war daher, ob die AGB-Klausel gemäß § 9 II Nr. 1 AGBG wirksam war, obwohl die Leistungszeit für die Auskehrung eines Guthabens auf einen Zeitraum von zwölf Monate hinausgeschoben worden war. Daß darin zwar eine Abweichung vom dispositiven Recht liegen kann, ist nicht so sehr entscheidend als vielmehr der Umstand: Die Teilnehmer in dem Barter-System genießen die Vorteile eines bargeldlosen Leistungsaustausches. Im Interesse der Aufrechterhaltung des Gesamtsystems müssen sie daher auch die Möglichkeit haben, die Mittel jeweils anzusammeln, die beim Ausscheiden eines Teilnehmers auszukehren sind. Zu berücksichtigen ist dabei vor allem, daß der Schuldausgleich – wie in der zitierten Klausel nachzulesen – erst nach zwölf Monaten fällig wird. So gesehen werden im Rahmen von § 9 I AGBG die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt. Folglich ist die Leistungszeit für die Auskehrung eines Guthabens nicht als unangemessene Benachteiligung zu qualifizieren.

Anmerkung: Die Entscheidung ist korrekt. Sie hat keinen über den Tag hinausreichende Bedeutung. Sie erschöpft sich im wesentlichen in der Aufarbeitung der besonderen Interessenlagen, wie sie für das hier verwendete Barter-System typisch ist. Dies deckt sich mit der generellen Bewertung, wie sie im Rahmen von § 9 I AGBG angezeigt ist: die jeweiligen Interessen der Vertragspartner sind zu balancieren und zu bilanzieren. Erst dann kann darüber befunden werden, ob eine gegen Treu und Glauben verstoßende unangemessene Benachteiligung wegen einer bestimmten AGB-Klausel vorliegt. Hierbei ist der gesamte Vertragsinhalt zu würdigen (BGH NJW 1993, 532 m. w. Nachw.; *Heinrichs*, NJW 1994, 1380 [1384]). Diese Analyse – sie hätte ein wenig stringenter durchgeführt werden können – führte hier mit Recht zu dem Ergebnis, daß eine unangemessene Benachteiligung des ausgeschiedenen Systemteilnehmers verneint wurde. Denn Schulden und Guthaben waren nach dem gleichen Zeitschema fällig gestellt. Hinzu kam noch der vom OLG nicht gewürdigte Umstand, daß der ausgeschiedene Systemteilnehmer berechtigt blieb, sein Guthaben auf dem Verrechnungskonto durch Bezug von Waren- und Dienstleistungen auszugleichen.

Diese Entscheidung ist sicherlich nicht auf Fälle zu übertragen, in denen der Schuldner verpflichtet ist, von vorneherein eine Geldleistung zu erbringen. Genauso wie Vorleistungsklauseln gemäß § 9 I AGBG problematisch sind (*Graf von Westphalen*, AGB-Klauselwerke – Vorleistungsklauseln Rdn. 4 ff.), gilt das gleiche für Klauseln, die den Leistungszeitpunkt nach hinten verschieben, weil dies zum einen dem Verbotstatbestand von § 10 Nr. 1 AGBG zuwiderläuft und zum anderen im Rahmen von § 9 I AGBG nicht der Wertung des § 271 BGB entspricht. Zudem widersprechen solche Klauseln dem Grundgedanken der §§ 284 ff. BGB, weil sie dem Gläubiger die Möglichkeit nehmen, den Schuldner in Verzug zu setzen.

Dokumentation: Beschluß des OLG München vom 19. 12. 1993 – 7 U 4442/93, Originalabdruck NJW-RR 1994, 563. – Aus der Rechtsprechung: BGH, NJW 1993, 532 m. w. Nachw. – Aus der Literatur: *Heinrichs*, NJW 1994, 1380.